

5 positive Wertungen des Urteils BVerwG Hessisch Lichtenau II

1. Die ggf. schon mehrere Jahre zurück liegenden Ergebnisse der projektbezogenen Naturschutzplanung (z.B. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) sind nicht abschließend, wenn es in der Zwischenzeit bis zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zu Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kommen sollte oder wenn neue Erkenntnisse (z.B. aufgrund anderweitiger Erhebungen) gewonnen werden. Gleiches gilt für Änderungen des Sachverhaltes oder neue Erkenntnisse, von denen die in das Planfeststellungsbehörden eingebundenen Fachbehörden (insbesondere die Naturschutzbehörden) innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Kenntnis erlangen. Derartige Änderungen oder neuen Erkenntnisse müssen bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zwingend berücksichtigt werden, dies auch dann, wenn die Planfeststellungsbehörde selbst keine Kenntnisse hiervon hat.
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind grundsätzlich ungeeignet, die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung auszuschließen, da sie i.d.R. erst deutlich verzögert wirken und ihr Erfolg selten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhergesagt werden kann. Dies gilt auch für vorgezogene Maßnahmen, sofern diese nicht gewährleisten können, die mit der Aufnahme der Baumaßnahmen verbundene Beeinträchtigung ab diesem Zeitpunkt sicher zu verhindern.
3. Zur Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen ist im Falle des projektbedingten Verlustes dieser Flächen durch Überbauung strikt auf die in dem Konventionsvorschlag des Bundesamtes für Naturschutz genannten sog. Bagatallgrenzen abzustellen, während andere Betrachtungsweisen grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Werden diese äußerst geringen Bagatellwerte (z.B. 10 m² Flächenverlust des prioritären LRT * 91E0 Erlend- und Eschenwald, 100 m² Flächenverlust des LRT 6510 Extensive Mähwiesen) überschritten, kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles verneint werden.
4. Die mit dem Betrieb einer Autobahn verbundene Stickstoffbelastung von FFH-Lebensräumen ist nach den strengen Maßgaben der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ des Landesumweltamtes Brandenburg zu bewerten, nicht aber nach den allgemeinen Werten der 22. BImSchV. Hierbei ist die aufgrund des bisherigen und aktuellen Schadstoffeintrags bestehende Vorbelastung der Lebensraumflächen in die Berechnung einzustellen.
5. Maßnahmen des Gebietsmanagements nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie, insbesondere die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von FFH-Lebensräumen, kommen als projektbezogene Maßnahmen der Kohärenzsicherung nicht in Betracht, wenn und soweit sie in die für die FFH-Gebiete zu erarbeitenden Managementpläne aufgenommen worden sind.